

# Gemeinde Hausen

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Hausen (gültig ab 01.01.2019)

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Gemeinderates Hausen vom 13.11.2018 folgende

#### Satzung:

#### § 1

#### Gebührenbemessung, Gebührenarten

- 1.) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- 2.) Im Einzelnen werden erhoben
  - a) Grabplatzgebühren (Erdgräber, Urnenwand, sowie Urnengrabfeld) (§ 3)
  - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

#### § 2

#### Gebührensschuldner

- 1.) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz, an einer Urnenwandkammer oder an einem Urnengrab im Urnengrabfeld erwirbt,
  - b) wer den Todesfall anmeldet,
  - c) wer eine Leistung beantragt,
  - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

#### § 3

#### Grabplatzgebühren

##### A) Erdgräber

- 1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Nutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 a - d der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Kinder-Reihengrab (auch als Urnengrab   | 220,00 € |
| b) Einzel-Doppel-Reihengrab (auch als Urnengrab)   | 400,00 € |
| c) Familien-Reihengrab (auch als Urnengrab)  | 700,00 € |
| d) Erdgräber bei Erstbelegung mit einer Urne(Gebühren je nach vorstehender Grabart entweder a, b oder c) |          |

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel  $1/25 \times$  Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Erdgräbern beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren der jeweiligen Grabart.

### **B) Urnenwand-Anlage**

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 18 Abs. 1 e der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren **855,00 €**

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel  $1/15 \times$  Vorbelegungsjahre in Höhe der Gebühr nach Abs. 1 berechnet. Mit der Nachbelegung der Urnenwandkammer wird die Nutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnenwandkammer beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **C) Urnengrabfeld**

1.) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstelle im Urnengrabfeld beträgt bei einer Mindestbelegungszeit von 15 Jahren **750,00 €**

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel  $1/15 \times$  Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Gräbern im Urnengrabfeld beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätte erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 4**

### **Leichenhausgebühren**

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung im gemeindlichen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle incl. Reinigung und Desinfektion	bis zu 24 Std. über 24 Std.	<b>65,00 €</b> <b>125,00 €</b>
b)	Benutzungsgebühr für Sektionsraum		(entfällt)

## § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

### 1. Neues Grab

#### **a) Erdbestattung - Normaltiefe**

Einmessung und Abstecken der Grabstätte  
 Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen  
 Fachgerechter Grabverbau, mindestens Saumbohle nach den Vorschriften der  
 Berufsgenossenschaft  
 Auslegen der Versenkseile und Querhölzer oder Aufstellen eines Versenkapparates  
 Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Laufbohlen UVV § 6 Abs. 7  
 Aufstellen von Sandschalen und Kleinschaufeln  
 Überwachung der Bestattung am Grab und Einlassen des Sarges  
 Verfüllen und Schließen des Grabes  
 Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen  
 Abräumen der benötigten Gerätschaften  
 Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld  
 je Bestattung

**1.071,00 €**

#### **b) Erdbestattung - Tiefgrab**

Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit  
 der Aufbettung eines zweiten Sarges

**je Bestattung Mehrpreis**

**238,00 €**

#### **c) Urnenbestattung im Erdgrab und im Urnengrabfeld**

Einmessen und Abstecken der Grabstätte  
 Aushebung des Grabes in vorschriftsmäßiger Tiefe  
 Aufstellen der Sandschalen und Kleinschaufeln  
 Vornahme des Bestattungsvorganges  
 Verfüllen und Schließen des Grabes  
 Aufbringen und Ordnen von Blumen, Kränzen, Schalen und Sträußen  
 Abräumen der benötigten Gerätschaften  
 Beseitigung der Schäden auf Wegen und dem Umfeld

**je Bestattung**

**297,50 €**

## **2. Vorhandenes Grab**

### **a) Erdbestattung - Normaltiefe**

Ortung von Altsärgen  
Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals  
Evtl. Veranlassung der Entfernung des Grabmals durch einen Steinmetz  
Überbau von Nachbargräbern bzw. Aufbau von Erdablagerungskasten oder Erdcontainer.  
Bereitstellung von Gerät und Verbaumaterial  
Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen  
Grabverbau nach UVV § 6  
Sammeln von vorgefundenen Gebeinen und Sargresten  
Tieferlegung von Gebeinen in der Grabsohle  
Randsicherung durch Auslegen von trittsicheren Laufbohlen  
UVV § 6 Abs. 7  
Sonst wie Pos. 1

**je Bestattung**

**1.071,00 €**

### **b) Erdbestattung - Tiefgrab**

Wie Pos. 1 b

**je Bestattung Mehrpreis**

**238,00 €**

### **c) Urnenbestattung im Erdgrab und im Urnengrabfeld**

wie Pos.- 1 c

**je Bestattung**

**297,50 €**

## **3. Kinderbestattungen**

### **a) Kinder bis 8 Jahre**

1,20 m Tiefe  
sonst wie Pos. 1 a  
**je Bestattung**

**595,00 €**

## **4. Ausgrabungen**

Ortung des Sarges  
Aushebung des Grabes  
Fachgerechter Grabverbau  
Ausbettung der Leiche einschl. des Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise  
Wiederbeisetzung an gleicher Stelle  
Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes  
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern

**bei intaktem Sarg  
je Ausbettung**

**714,00 €**

## **5. a) Umbettung Erdbestattung**

Ausführung wie Pos. 4  
Aushebung des neuen Grabes  
Transportieren des ausgehobenen Sarges in gesundheitlich einwandfreier Weise  
Beisetzung im neuen Grab  
Sonst wie Pos. 1a Abs. 1,2,3,4,7,9 und 10

### **je Umbettung**

**952,00 €**

## **b) Vertiefung**

Bei Tieferlegung des umgebetteten Sarges  
wie Post. 1 b  
je Umbettung auf dem gleichen Friedhof, **Mehrpreis**

**238,00 €**

## **Urnenumbettung (im Erdgrab)**

### **6. a) Ausgrabung**

Ortung der Urne  
Öffnung des Grabes  
Aushebung der Urne  
Wiederbeisetzung an gleicher Stelle  
Wiederverfüllung des Grabes  
Beseitigung der Schäden auf Wegen und den Nachbargräbern  
Bei intakter Urne  
**je Ausgrabung**

**178,50 €**

### **b) Umbettungen**

wie Pos 6 a  
Aushebung des neuen Grabes  
Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof

### **je Umbettung**

**178,50 €**

c) – e) und 7. gestrichen (ab 01.01.2019).

## **8. Urnenbeisetzung in der Urnenwandkammer**

Beisetzung in der Urnenwandkammer  
(Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschließen der  
Urnenwandkammer)

**238,00 €**

Die Beschriftung der Verschlussplatte (Vorgeschriebene Schriftart :  
Antiqua in Farbe Gold; Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst,  
entsprechend § 34 Abs. 3 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) ist in der vorstehenden  
Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen

selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.

9. gestrichen (ab 01.01.2019).

#### **10. Unvorhergesehene Arbeiten / Erschwerniszuschläge**

Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggebern im Stundenlohn auszuführen sind, sowie Erschwerniszuschläge als zeitlichen Mehraufwand einschl. Vorhalten von Werkzeugen etc.

**je Stunde** **47,60 €**

#### **§ 6 Sonstige Gebühren / Kosten**

a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr)	<b>20,00 €</b>
b) Grabmalgenehmigungsgebühr/Erdgräber	<b>20,00 €</b>
c) Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundaments beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle (Erdgrab) pauschal	<b>40,00 €</b>
d) Wahlleistung Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist einschl. Abtransport und Entsorgung des Grabsteins und der Einfassung durch den Bauhof der Gemeinde Hausen	<b>350,00 €</b>

#### **§ 7 Entstehen der Schuld, Fälligkeit**

1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes, Urnenerdgrabes oder der Urnenwandkammer.

2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

1.) Diese Fassung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie wurde am 29.11.2018 amtliche bekannt gemacht.

2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.01.2017 außer Kraft.

**Hausen, den 26.11.2018**  
**Gemeinde Hausen**

**Manfred Schüßler**  
1. Bürgermeister